

Amtlicher Teil



Gebietsänderungsvertrag Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nienhagen am 28.04.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Nienhagen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Schwanebeck eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Nienhagen sind nach § 17 (1) Satz 8 GO LSA am 02.03.2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat mit Beschluss vom 27.05.2009 dem Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Nienhagen in die Stadt Schwanebeck zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Nienhagen und die Stadt Schwanebeck folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemelndung

Die Gemeinde Nienhagen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Schwanebeck eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Nienhagen aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnung von Ortstellen

- Die bisher selbstständige Gemeinde Nienhagen ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Schwanebeck Ortsteil der Stadt Schwanebeck. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Schwanebeck aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen Stadt Schwanebeck den bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf die Worte

Nienhagen Stadt Schwanebeck Landkreis Harz

stehen.

(4) Die Gemeinde Nienhagen kann als Ortsteil der Stadt Schwanebeck ihr bisheriges Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit seinem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Schwanebeck tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Nienhagen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Nienhagen angehorte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Nienhagen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Schwanebeck über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche Eigentum sowie das sonstige Vermögen der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen, insbesondere das in Anlage 3 aufgeführte, geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Schwanebeck über.
 - Alle für die Gemeinde Nienhagen am 31.12.2009 um 24.00 Uhr in den Grundbüchern verzeichneten Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Schwanebeck über.
- (4) Die Schulden und die Rucklagen der Gemeinde Nienhagen gehen auf die Stadt Schwanebeck über.
- (5) Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Nienhagen in das



Amtlicher Teil



Eigentum der Stadt Schwanebeck übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Nienhagen verwendet. Diese Regelung wird auf 10 Jahre nach der Auflösung der Gemeinde Nienhagen begrenzt.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingegliederten Gemeinde Nienhagen und der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 16 ff BeamtStG. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Nienhagen wird vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, Insbesondere keine Neueinstellung ohne Abstimmung mit der Stadt Schwanebeck vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Schwanebeck angerechnet.
- (2) Die Einwohner der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Schwanebeck.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwanebeck stehen den Einwohnern der Gemeinde Nienhagen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohner der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 (1) Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortschaft

Die Stadt Schwanebeck verpflichtet sich, die Gemeinde Nienhagen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der Gemeinde Nienhagen gemäß ihres Entwicklungsstandes und der gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen (Anlage 1).

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Nienhagen und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme gesetzte Ortsrecht (Anlage 2) gelten, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereichen bis zum 31.32.2014 welter.
 - Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Schwanebeck auch für die Ortschaft Nienhagen in Kraft. Soweit das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Schwanebeck ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der Stadt Schwanebeck:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschaftsordnung.

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Nienhagen nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Schwanebeck.
- (4) Die Stadt Schwanebeck verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Nienhagen zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der Gemeinde Nienhagen im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer A 400 v.H.
Grundsteuer B 350 v.H.
Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 10 Investitionen

- Die Stadt Schwanebeck wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der Gemeinde Nienhagen weiterführen und ordnungsgemaß heenden.
- (2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jewells auf die Dauer von 10 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 11 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der aufnehmenden Stadt Schwanebeck obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nienhagen besteht als Ortsfeuerwehr in der Stadt Schwanebeck fort.
- (3) Der bisherige Gemeindewehrleiter der Gemeinde Nienhagen wird Ortswehrleiter der Ortschaft Nienhagen bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Melnungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder k\u00fcnftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am n\u00e4chsten kommt, was die vertragsschlie\u00dcenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Furiktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als Untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt vorbehaltlich der Landesverfassungsgerichtsentscheidung am 01.01.2010 in Kraft.



Amtlicher Teil



Nienhagen, den 03.06.2009

Schwanebeck, den 03.06.2009

GEMEINDE NIENHAGEN

STADT SCHWANEBECK

gez. Hallensleben Bürgermeister gez. Brehmer Bürgermeisterin

Anlage 1

Protokollnotizen

zu dem zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 03.06.2009

Zur Klarstellung wird nachstehend aufgeführt, was hinsichtlich des künftigen Ortsteils Nienhagen noch zu berucksichtigen ist:

- Die Stadt Schwanebeck wird die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses sichem.
- Die Stadt Schwanebeck sorgt f
 ür die Unterhaltung des Gutsparkes zur öffentlichen Nutzung. Der Vertrag zur Unterhaltung wird bis zum 31.12. 2012 beibehalten.
- Für die Unterhaltung der Sportanlagen im Ortsteil wird in Abstimmung mit der für die Anleitung der Bauhofmitarbeiter zuständigen Abteilung der Verwaltung gesorgt.
- Die Stadt Schwanebeck verpflichtet sich, die auf den OT Nienhagen entfallende, vom Land Sachsen-Anhalt gewährte Investitionshilfe im OT zu verwenden.
- Für die Partnerschaftsarbeit des OT Nienhagen werden die Haushaltsmittel mindestens in Höhe der im Haushalt der Gemeinde im Jahr 2009 veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2010 werden aufgrund des 20jährigen Jubiläums der Partnerschaft 1.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- Die Stadt Schwanebeck wird den Regelungen des § 11 LJagdG entsprechen.

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen durch Eingemeindung vom 03.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ı

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen durch Eingemeindung wird genehmigt.

П

Folgende Bestandteile werden von der Genehmigung ausgenommen:

- § 3 Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 2 der Vereinbarung, insoweit, als ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird.
- § 7 Satz 2 die Worte "(Anlage 1)" und die gesamte Anlage 1, insoweit, als die Wahlperiode des im Juni 2009 neu gewählten Stadtrates der Stadt Schwanebeck überschritten wird.
- 3. § 3 Abs. 2 der Vereinbarung
- 4. Im § 3 Abs. 3 die Worte ", insbesondere das in Anlage 3 aufgeführte"
- 5. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Worte "(Anlage 2)".
- 6. Im § 10 Abs. 1 die Worte "(Anlage 4)"

III.

Für diese Entscheidungen werden keine Kosten erhoben.

IV. Begründung zu I,

Mit Schreiben vom 09.06.2009, eingegangen am gleichen Tag, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Profung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmlgung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vorn 03.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA 5. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, Zuvor sind die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Nienhagen in die Stadt Schwanebeck entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeugl-GrG) vom 14.02.2008 (GVBI. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Im vorliegenden Fall ist geplant, eine Verbandsgemeinde "Vorharz" zu bilden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sollen gem. § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben. Da die Gemeinde Nienhagen mit 448 Einwohnern unter dieser Regelgröße liegt, ist die Eingemeindung in eine Mitgliedsgemeinde notwendig. O.g. Vereinbarung dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen zur Bildung einer entsprechenden Mitgliedsgemeinde für eine leistungsfähige Verbandsgemeinde zu schaffen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlägen konnte festgestellt werden, dass die Stadt Schwanebeck über eine Einwohnerzahl von 2.835 (Stand 31.12.2005) verfügen wird und damit über der Regelmindestgröße liegt. Des weiteren konnte nachgewiesen werden, dass die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde Nienhagen entsprechend der Gemeindeordnung am 02.03.2008 rechtmäßig angehört wurden. Die Beschlüsse der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen durch Eingemeindung, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

V. Begründung zu II.

Da einige Regelungen in dem Vertrag gegen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt verstoßen, werden die unter II. genannten Bestandtelle von der Genehmigung ausgenommen.

- § 3 Abs. Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 2 der Vereinbarung, insoweit, als ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird.
 - Vereinbarungen darüber, dass Verkaufserlöse, Gewinne, Gewerbesteuer etc. aus ehemaligem Gemeindevermögen dem entsprechenden Ortsteil zufließen sollen, sind unzufässig. Dies fällt unter die ausschließliche Finanzhoheit des Stadtrates gem. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA.
- § 7 Satz 2 die Worte (Anlage 1) und die gesamte Anlage 1 insoweit, als die Wahlperiode des im Juni 2009 neu gewählten Stadtrates der Stadt Schwanebeck überschritten wird.
 - Die Regeiungen in der Anlage 1 Nr. 1 6 verstoßen gegien § 44 Abs. 3 Nr. 4 und 9 GO LSA. Diese Regelungen fallen ausschließlich in die Kompetenz der aufnehmenden Stadt Schwanebeck und greifen unzulässiger Weise in deren Rechte ein.
 - Die zukünftige Stadt Schwanebeck kann nicht verpflichtet werden, bestimmte Mittel im Ortsteil Nienhagen einzusetzen oder Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde zu erhalten.
- § 3 Abs. 2 der Vereinbarung
 Es wurde keine entsprechende Anlage beigefügt.
- Im § 3 Abs., 3 die Worte ... insbesondere das in Anlage 3 aufgeführte"
 Es wurde keine Anlage 3 beigefügt,



Amtlicher Teil



- 5. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Worte "(Anlage 2)". Es wurde keine Anlage 2 beigefügt.
- Im § 10 Abs, 1 die Worte (Anlage 4)"
 Es wurde keine Anlage 4 beigefügt.

Hinwelse:

- Zu § 4 Abs. 1
 - Die Personalüberleitung bestimmt sich auf Grund der landesrechtlichen Regelung auch nach dem Inkrafttreten des BeamtStG nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Soweit in dieser Bestimmung ausschließlich auf die allerdings im wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des BeamtStG verwiesen wird, ist daher anzumerken, dass die Überleitung von Gesetzes wegen ungeachtet dieser Festlegung nur nach BRRG erfolgen kann.
- zu § 14 Satz 2
 - Die Worte "vorbehaltlich der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts" laufen ins Leere, da das Landesverfassungsgericht bereits abschließend über die Rechtmaßigkeit des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform entschleden hat.
- Des weiteren ist das Wort "Ortschaft" in der Überschrift des § 7, im § 7
 Satz 1 und im § 8 Satz 2 der Vereinbarung durch das Wort "Ortsteil" zu ersetzen. Eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde darf gem. § 13 Verbandsgemeindegesetz keine Ortschaft bilden.
- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung weicht hinsichtlich der Ausnahmen von der Genehmigung von den Beschlüssen des Stadtrates Schwanebeck und des Gemeinderates Nienhagen ab. Daher ist ein Beitrittsbeschluss zu dieser Verfügung notwendig. Dieser ist der Genehmigungsbehorde vor der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

VI. Begründung zu IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBI. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis/Der Landrat gez. I.V. Skiebe Halberstadt, den 03.08.2009

Beitrittsbeschlüsse

Es wurde von den beteiligten Gemeinden folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde ... tritt dem Genehmigungsschreiben des Landkreises Harz zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen vom 03.08.2009 bei.

Gemeinde Nienhagen

am 11.08.2009

Stadt Schwanebeck

am 12.08.2009